

Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Grevenbroich (Parkgebührenordnung) vom 10.12.2013

Aufgrund der § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz am 22.12.2011, (BGBl I S. 3044), des § 38 lit. b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG)- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV NRW S. 765, 793) und des § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.1981 (GV NW S. 48), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274), hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung vom 05.12.2013 für das Gebiet der Stadt Grevenbroich folgende Gebührenordnung für Parkscheinautomaten (Parkgebührenordnung) beschlossen:

§ 1

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

§ 2

Die Parkgebühren betragen für den gebührenpflichtigen Parkraum jeweils 30 Eurocent (= 0,30 Euro) für 15 Minuten.

Gebührenpflicht besteht montags bis samstags von 8.00 bis 18.00 Uhr. An Feiertagen und Sonntagen werden keine Gebühren erhoben.

§ 3

Die Höchstparkdauer wird in der Innenstadt auf drei Stunden, auf der Rheydter Straße sowie auf der Von-Werth-Straße, vor dem Krankenhaus auf vier Stunden festgesetzt.

§ 4

Die Anwohner der Bereiche, die durch Parkscheinautomaten bewirtschaftet werden und über keinen privaten Stellplatz verfügen, erhalten auf Antrag einen Parkausweis, der dazu berechtigt, auf den durch Parkscheinautomaten bewirtschafteten Parkplätzen ohne Parkschein und Zeitbeschränkung zu parken. Die Gebühr für den Parkausweis beträgt monatlich 25,00 Euro.

§ 5

Diese Parkgebührenordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig wird damit die Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Grevenbroich (Parkgebührenordnung) vom 28.11.2001, zuletzt geändert durch Verordnung am 25.04.2006, aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Grevenbroich (Parkgebührenordnung) vom 10.12.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666),. zuletzt geändert durch Artikel 3 G vom 1. Oktober 2013 (GV.NRW. S. 564, 565) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 10.12.2013

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin